

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 26

Gemeindefinanzen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Corona-Krise hat Vorarlberg derzeit fest im Griff. Zur Bewältigung der Krise ist es in erster Linie wichtig, alle Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Ansteckungen zu ergreifen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die bereits getroffenen Maßnahmen wirken sich auch unmittelbar auf die Wirtschaft aus. Der Bund versucht mit umfangreichen Wirtschaftsförderungen den größten Schaden abzuwenden und Arbeitsplätze zu sichern.

Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

In welchem Ausmaß sich die Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen auswirken wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Es liegen derzeit weder Prognosen des BMF hinsichtlich der Ertragsanteile noch endgültige Zahlen zur Inanspruchnahme des Kurzarbeitszeitmodells des AMS vor. Fest steht jedoch, dass die Corona-Krise in den Gemeindebudgets nicht berücksichtigt ist und es zu empfindlichen Einnahmehausfällen bei zumindest gleichbleibenden Ausgabenniveau kommen wird. Auch wenn der Bund am 6. April 2020 einen Fahrplan für die nächsten Wochen präsentiert hat und dieser ein schrittweises Wiederhochfahren der Wirtschaft vorsieht, ist die Corona-Krise noch lange nicht beendet. Die Lockerungen in der Wirtschaftspolitik können bzw. müssen sehr schnell wieder zurückgenommen werden, sollten sich Anzeichen ergeben, dass die Zahl der Infizierten wieder in einem kritischen Ausmaß steigt. Zudem ist zu bedenken, dass die exportorientierte Wirtschaft Vorarlbergs auch stark von den Maßnahmen im Ausland abhängt und sich bei den Exportmärkten noch keine Entspannung abzeichnet. Die Bereiche Tourismus und Gastgewerbe werden auch einige Zeit benötigen, um wieder auf das Niveau von vor der Krise zu kommen.

Bezüglich der **Ertragsanteile** wird der Vorarlberger Gemeindeverband unverzüglich informieren, sobald entsprechende Informationen vorliegen.

Bei der **Kommunalsteuer** ist darauf hinzuweisen, dass die an die Dienstnehmer ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung nicht der Kommunalsteuer unterliegt. Laut den letzten vom AMS an das Land gemeldeten Zahlen sind in Vorarlberg rund 20.000 Personen von Kurzarbeit betroffen. Gleichzeitig ist die Zahl der Arbeitslosen in Vorarlberg um rd. 6.000 Personen gestiegen (+ > 50%). Bei rund 166.000 unselbständig Beschäftigten in Vorarlberg (Stand 2018) macht dies derzeit rund 16% aller Personen aus. Mit einer weiteren Zunahme ist zu rechnen und hängt ganz wesentlich von der Dauer der wirtschaftseinschränkenden Maßnahmen im In- und Ausland ab.

Beim **Tourismusbeitrag** und der **Gästetaxe** werden die Einnahmehausfälle durch die Betretungsverbote von Betriebsstätten des Handels und des Gastgewerbes ganz massiv ausfallen.

Auch im Bereich der **Kindergärten, Kinder- und Schülerbetreuung, Musikschulen** und anderen **Dienstleistungsbereichen** sind Einnahmehausfälle sicher.

Empfehlungen des Vorarlberger Gemeindeverbandes

- Gerade in dieser Krisenzeit ist eine **vorausschauende Liquiditätsplanung** unabdingbar. Die Gemeinden sind daher angehalten, ihre Liquiditätsreserven genau zu prüfen (Laufzeiten bei Veranlagungen etc.) und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es wird dabei auf die Möglichkeit von Kassenkrediten in Höhe von 20% der Finanzkraft für die Dauer von

höchstens neun Monaten hingewiesen. Kassenkredite bedürfen abgesehen von den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindeorgane keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§§ 77 und 91 GG).

- Als Grundlage für die Liquiditätsplanungen sind die Auswirkungen der **Einnahmeneinbußen gemeindeweise abzuschätzen**. Insbesondere bei der Kommunalsteuer, der Tourismusabgabe und der Gästetaxe werden die Auswirkungen gemeindeweise höchst unterschiedlich ausfallen. Eine zentrale Hilfestellung ist oftmals nicht möglich, da die erforderlichen Informationen gemeindeweise nicht vorliegen. Der Vorarlberger Gemeindeverband wird aber alle ihm aus sicherer Quelle zugeleiteten und für die Gemeinden relevanten bzw. hilfreichen Informationen umgehend an die Gemeinden weiterleiten (BMF-Prognosen hinsichtlich der Ertragsanteile, Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc.)
- Die beschlossenen Budgets sollten frühzeitig auf **Einsparungsmöglichkeiten** geprüft werden. **Ermessensausgaben** sollten nach Möglichkeit zurückgestellt werden. Es sind dabei die Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Gemeindefinanzen genau abzuwägen. Eventuell kann es auch sinnvoll sein, notwendige Investitionen zur Stärkung der Wirtschaft vorzuziehen, während andere Investitionen zurückgestellt werden können. Dabei ist auch immer zu berücksichtigen, inwieweit bei den einzelnen Leistungen die Sicherheitsabstände und sonstigen Schutzbestimmungen eingehalten werden können.
- Vertraglich vereinbarte Leistungen sind grundsätzlich beiderseitig weiterhin vertragsgemäß zu erbringen. Gleichzeitig werden in dieser außergewöhnlichen Situation aber auch vereinzelt Verhandlungsgespräche mit einzelnen Dienstleistungsunternehmen notwendig sein, insbesondere wenn die vereinbarten Leistungen einseitig durch die Auswirkungen der Corona-Krise nicht vollumfänglich erbracht werden können oder müssen. Ziel sollte sein, im Falle einer eingeschränkten Leistungserbringung auch die Entgelte zu reduzieren, wie sie auf nicht anfallende variable Kosten entfallen und/oder wie die anfallenden Kosten durch die Wirtschaftsförderungen des Bundes und des Landes abgedeckt werden können. Grundsätzlich müssen die Verträge im Einzelfall geprüft werden und sollte das gegenseitige Einvernehmen hergestellt werden. Ist dies nicht möglich und würde die Beharrung auf den vereinbarten Entgelten bei gleichzeitiger Leistungskürzung einem Dienstleistungsunternehmen zu einem in dieser Situation unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Vorteil verhelfen, wird auf die Möglichkeit einer einseitigen Vertragsanpassung aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage hingewiesen. Diese Möglichkeit ist jedoch im Einzelfall juristisch abzuklären.
- Viele der Maßnahmen werden zu in den Gemeindeorganen beschlusspflichtigen Vorgängen führen. Die entsprechenden **Beschlussanträge** sind daher vorzubereiten und zeitlich gut zu planen, damit die erforderlichen Mittel auch rechtzeitig zur Verfügung stehen bzw. die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden können.

Fahrtkosten für Schülertransporte im Gelegenheitsverkehr:

Da derzeit kein Unterricht abgehalten wird und auch die Kinderbetreuung an Schulen nur in sehr reduziertem Ausmaß stattfindet, fallen auch viele Schülertransporte im Gelegenheitsverkehr weg. Nach einer aktuellen Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wird die Bundesförderung für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehrs bis 30. April 2020 unverändert ausbezahlt, um eine reguläre Beförderung bei einer gegebenenfalls stattfindenden Wiederaufnahme des Schulbetriebs jedenfalls sicherzustellen. Für Zeiträume ab dem 1. Mai behält sich das BMAFJ eine Neubewertung der Situation vor.

Laut Auskunft der Abteilung für Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft stellt die Landesregierung in ihrer Förderrichtlinie auf die Kosten ab, die durch die Beförderung von Pflichtschülern entstehen. Sofern die Gemeinden aber wirtschaftlich vernünftige Lösungen mit den Busunternehmern (Anmerkung – siehe oben) finden würden, werde die Landesregierung voraussichtlich die Kosten (die unter den bei Vollbetrieb entstehenden Kosten liegen sollten) dennoch fördern.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann